

Niedersächsischer Fußballverband
Heidekreis



Ausschreibung für die Saison 2026-2027
- Spielbetrieb der Frauen -

Diese Ausschreibung ergänzt die Spielordnung des NFV

1. Anschriften und Aufgabenverteilung im Ausschuss

1.1 *Die aktuellen Verantwortlichkeiten sind auf der Homepage des NFV Heidekreises ersichtlich*

[Ausschüsse | NFV Kreis Heidekreis](#)

2. Grundlagen

Maßgebend für die Durchführung der Pflichtspiele auf Kreisebene sind die **Verbandssatzung mit den Ordnungen** sowie diese **Ausschreibung**.

Spielberechtigung

An Spielen können nur Frauen teilnehmen, die Mitglied eines NFV-Vereines sind und für die ein gültiger Spielerpass ausgestellt ist. Bei Namensänderungen ist ein neuer Pass beim NFV zu beantragen. Spielberechtigt sind alle Fußballerinnen, die VOR dem 01.01.2009 geboren wurden. B-Juniorinnen, die für Frauenmannschaften spielberechtigt sind, können im Wechsel in Frauen- und Juniorinnenmannschaften spielen, ohne dass ein Festspielen zwischen diesen Mannschaften erfolgt. Sie können sich allerdings für eine (die höher spielende) Frauenmannschaft festspielen, sollte der Verein mehrere Frauenmannschaften stellen. Sie dürfen an einem Kalendertag nur an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel oder Turnier teilnehmen. Maßnahmen der Auswahl- und Lehrarbeit sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Spielberechtigung von Spielerinnen innerhalb verschiedener Mannschaften regelt der Paragraph 10 der SpO.

3. Meisterschaft, Auf- und Abstieg

3.1 *Grundsätzliches*

3.1.1 Eine Einreihung zweier Mannschaften des gleichen Vereins in die gleiche Klasse ist mit Ausnahme der untersten Klasse ausgeschlossen.

3.1.2 **Spielen auf Kunstrasenplätzen:**

Es muss damit gerechnet werden, dass Vereine Spiele auf einem Kunstrasenplatz austragen. Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicherzustellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, mindestens 30 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten. Der Gastverein hat zu Spielen auf Kunstrasen geeignete Fußballschuhe - **Keine Schraubstollen** - mitzuführen und zu benutzen.

Der Gastverein und der Staffelleiter sind über das DFBnet-Postfach über eine Spielverlegung auf Kunstrasen **48 Stunden vorher** zu informieren, ausgenommen bei witterungsbedingten Verlegungen kann die Informationspflicht kürzer sein.

3.2 *Sollzahl für Spielklassen*

Die Sollzahl der Kreisliga wird auf 10 Mannschaften festgelegt, wobei in der Saison 2026-2027 diese Staffel mit 8 Mannschaften belegt sind.

3.3 Festspielregelung / Einwechslungen

- 3.3.1 Die Festspielregelung des §10 (4) SpO für das Saisonende findet auf Ebene des Heidekreises keine Anwendung.

Hier nochmal der Auszug aus der Spielordnung

(1) Festspielen – Verlust der Spielberechtigung

Ein Spieler ist nicht spielberechtigt in einem Pflichtspiel einer unteren Mannschaft seines Vereins, wenn er sich zuvor in einer höheren Mannschaft festgespielt hat.
Ein Spieler ist in einer höheren Mannschaft festgespielt, wenn er in zwei aufeinander folgenden und auch ausgetragenen Pflichtspielen (aus Meisterschaft und/oder Pokal) derselben Mannschaft eingesetzt wurde, unabhängig davon, ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder Nachholspiele handelt. Er ist auch dann festgespielt, wenn er zwischenzeitlich in einer unteren Mannschaft eingesetzt wurde.

- 3.3.2 Bei den Frauenmannschaften in der Kreisliga dürfen 5 Spielerinnen eingewechselt werden. Zusätzlich ist ein Wiedereinwechseln ausgewechselter Spielerinnen erlaubt

3.4 Kreismeister

Der Sieger der Kreisliga ist Kreismeister des NFV Kreises Heidekreis.

3.5 Auf- und Abstiegsregelungen

Da die Kreisliga in der Saison 2026-2027 nur aus 9er und 7er-Mannschaften besteht, ist kein Aufsteiger in die Bezirksliga vorgesehen.

Die gemeldeten 11er-Mannschaften (die in anderen Kreisen mitspielen) unterliegen den Regelungen in den dortigen Kreisen

3.6 Generelles in Bezug auf die Mannschaftsstärke und Spielfeldgröße

Sofern 7er-Mannschaften als 9er-Mannschaften antreten wollen, ist der Gegner und der Schiedsrichter 48 Stunden vor Anpfiff über das dfbnet zu informieren, ansonsten spielen sie 7 gegen 7 auf dem hierfür vorgesehenen Feld auf 5-m-Tore



9er-Spiele finden grundsätzlich auf dem normalen Großfeld ohne Einkürzung statt.
Gespielt wird hier auf standardmäßige 7,32m-Tore

4. Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung der Kreispokalsieger

- 4.1. Es besteht Teilnahmepflicht für alle im Heidekreis gemeldeten Frauenmannschaften
- 4.2. Es wird ein Pokal (Kreispokal 11er/9er) ausgespielt für die 9er und 11er-Teams und ein Pokal (Kreispokal 7er) für die 7er-Mannschaften
- 4.3. Die Spielzeit beträgt in beiden Wettbewerben 2 x 45 Minuten. Ist dann noch keine Entscheidung gefallen, findet sofort ein Elf- bzw. Achtmeterschießen (5 Elfmeterschützinnen) nach den Richtlinien des DFB bis zur Entscheidung statt. Ein Losentscheid entfällt.
- 4.4. Im Pokalwettbewerb dürfen 5 Spielerinnen eingewechselt werden.
Zusätzlich ist ein Wiedereinwechseln ausgewechselter Spielerinnen erlaubt
- 4.5. Die Eintrittsgelder bleiben bei allen Pokalspielen beim gastgebenden Verein und werden nicht geteilt. Der Schiedsrichter wird grundsätzlich vom Heimverein bezahlt.

5. Erfüllung des Schiedsrichter-Soll und Schiedsrichterpool

- 5.1. Siehe Anlage A
- 5.2. Erscheint zu einem Spiel der angesetzte Schiedsrichter nicht, ist gemäß **§ 30 der Spielordnung** des NFV zu verfahren. Darüber hinaus wird festgelegt, dass beide Vereine sich auf einen Sportkameraden einigen **müssen**. Letztlich ist der Platzbauende Verein verpflichtet, einen geeigneten Spielleiter zur Verfügung zu stellen. Das Spiel muss auf alle Fälle ausgetragen werden.

- 5.3. Die Schiedsrichter werden in sämtlichen Meisterschaftsspielen aus dem SR-Pool bezahlt. Lediglich Pokal- und Freundschaftsspiele werden vor Ort in bar abgerechnet

6. **Rechtsprechung:**

Zuständig für Anrufungen, Einsprüche und Proteste ist das Kreissportgericht des NFV Kreis HK. Fristen für Anrufung, Einsprüche siehe § 15 der RuVO und Proteste siehe § 16 der RuVO. Die Frist bleibt gewahrt, wenn der Poststempel des Absenders den letzten Tag der Frist trägt. Gebühren für Rechtsbehelfe gemäß § 10 der RuVO sind **nicht** im Voraus zu entrichten. Kosten und Gebühren sind Bestandteile entsprechender Urteile und Beschlüsse nach § 26 der RuVO. Die Berufungsinstanz ist das Bezirkssportgericht.

7. **Schlußbemerkungen**

- 7.1 Mit der Herausgabe dieser Ausschreibung werden die Bestimmungen in Kraft gesetzt. Verstöße gegen diese Ausschreibung und die Nichtbeachtung einzelner Bestimmungen werden nach der Satzung und den Ordnungen des NFV bestraft.
- 7.2. Gegen diese Ausschreibung ist innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung über den Internet- Auftritt des NFV HK gem. § 15 Abs. (1) der Rechts- und Verfahrensordnung die gebührenfreie Anrufung beim Kreissportgericht möglich.

NFV Kreis Heidekreis

Munster, 16.07.2026

Mario Walter, komm.Vorsitzender FMA HK

Für jede zum Spielbetrieb gemeldete Mannschaft, deren Spielklasse mit neutralen Schiedsrichtern besetzt wird, ist nach § 11 Abs. 2 NFV-SpO ein anerkannter Schiedsrichter zu stellen (Stichtag: 01.07.). Voraussetzungen für die Anerkennung als aktiver Schiedsrichter sind:

- 10 Spielleitungen und die Teilnahme an 5 Lehrveranstaltungen oder
 - 15 Spielleitungen und die Teilnahme an 4 Lehrveranstaltungen oder
 - 20 Spielleitungen und die Teilnahme an 3 Lehrveranstaltungen,
- sowie die
- Ablegen der theoretischen Kreisleistungsprüfung.

Des Weiteren werden alle Personen, die als Mitglied oder für einen Kreis-, Bezirks- oder Verbands-Schiedsrichterausschuss tätig sind auf das Schiedsrichter-Soll angerechnet. Spielleitungen sind jegliche im DFBnet nachvollziehbare und anrechenbare Einsätze eines Schiedsrichters unabhängig der Rolle. Lehrveranstaltungen sind jegliche Maßnahmen eines Schiedsrichterausschusses, die der Fortbildung von mehreren Schiedsrichtern dienen. Mehrtägige Lehrgänge gelten als eine Lehrveranstaltung. Die Kreisleistungsprüfung ist keine Lehrveranstaltung.

Das Ablegen der Kreisleistungsprüfung beinhaltet zumindest das Absolvieren eines Regeltests im Sinne des § 17 NFV-SRO.

Schiedsrichter, die verletzt oder erkrankt sind, werden im Rahmen einer Quotientenregelung als Vereinsschiedsrichter anerkannt, wobei die Quotientenregelung auf Lehrveranstaltungen und die Kreisleistungsprüfung keine Anwendung findet. Für Spielleitungen wird die Anzahl der zu erfüllenden Spielleitungen durch 12 gerechnet und mit der Anzahl der einsetzbaren Monate multipliziert, wobei im Produkt kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet wird. Damit die Quotientenregelung Anwendung findet haben sie dem Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses bei Beginn der Erkrankung/Verletzung Mitteilung zu machen und zusätzlich im DFBnet-Freiterminkalender den Ausfall mit dem Ausfallgrund "erkrankt" zu hinterlegen.

Schiedsrichter, die im Laufe der Saison ausgebildet wurden, werden im Rahmen einer Quotientenregelung als Vereinsschiedsrichter anerkannt, wobei die Quotientenregelung auf die Kreisleistungsprüfung keine Anwendung findet. Für Spielleitungen und Lehrveranstaltungen wird die jeweilige Anzahl der zu erfüllenden vorgenannten Kriterien durch 12 gerechnet und mit der Anzahl der einsetzbaren Monate multipliziert, wobei im Produkt kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet wird. Ein zusätzliches Absolvieren der Kreisleistungsprüfung zum erfolgreichen Absolvieren eines Anwärterlehrgangs ist nicht erforderlich.

Schiedsrichter, die in der kommenden Spielserie für einen anderen Verein als Schiedsrichter tätig werden wollen, haben sich bis zum 30.06. bei ihrem bisherigen Verein als Schiedsrichter ab- und beim neuen Verein anzumelden und dies gleichzeitig dem Kreisschiedsrichterausschuss mitzuteilen, damit der Wechsel für das neue Spieljahr wirksam werden kann.

Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt durch den Kreisschiedsrichterausschuss durch Beschluss (§ 2 Abs. 3 b) SRO). Die Anerkennung als aktiver Schiedsrichter erfolgt rückwirkend nach Ablauf einer Spielserie (Stichtag: 01.07.).

Bestrafung Schiedsrichtersoll:

Nach Ablauf des Spieljahres überprüft die zuständige spielleitende Stelle (Kreisspielausschuss) in Abstimmung mit dem KSA die Erfüllung des Schiedsrichter-Soll. Bei Nichterfüllung des Schiedsrichter-Soll wird für jeden fehlenden Schiedsrichter nach Ablauf des Spieljahres eine Strafe vom zuständigen Kreisspielausschuss gem. Anhang 2 I. (11) SpO erhoben in Höhe von:

	<u>1. Verstoß</u>	<u>2. Verstoß</u>
Vereine mit Herrenmannschaften bis zur Kreisliga	100,00 €	200,00 €
Vereine mit Herrenmannschaften bis zur Landesliga	200,00 €	300,00 €
Vereine mit Herrenmannschaften ab Oberliga	300,00 €	400,00 €
Vereine ohne Herrenmannschaften	100,00 €	200,00 €

Mit dem 2. Folgeverstoß kann für jeden fehlenden SR zusätzlich zur Geldstrafe ein Punkt abgezogen werden. Der Punktabzug erfolgt bei der am höchsten spielenden Herrenmannschaft des Vereins im Bezirk Lüneburg.

Der Punktabzug erfolgt durch den Spielausschuss der jeweiligen Ebene, in der die betroffene Mannschaft spielt.

Bei Spielgemeinschaften wird das Schiedsrichterfehl dem federführenden Verein angelastet.

Erfüllt ein Verein das SR-Soll nach einer Bestrafung wieder, wird der Verein beim nächsten Verstoß um eine Sanktionsstufe zur letzten Bestrafung zurückgesetzt.